

# Turn- und Sportverein Röttenbach 1919 e.V.

## Jugendordnung

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turn- und Sportverein Röttenbach e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Vereinsjugend. Sie gibt den jugendlichen Mitglieder Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung, pflegt den Gemeinschaftssinn und bemüht sich um nationale und internationale Verständigung.

### § 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören Planung, Organisation und Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen für die Vereinsjugend. Dazu gehören Freizeiten, internationale Begegnungen Fortbildungs- oder Musikveranstaltungen, sowie Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

### § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

### § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung fest und wählt den Jugendvorstand. Sie nimmt Berichte des Jugendvorstands entgegen und entlastet die Mitglieder des Jugendvorstands. Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Sie kann jederzeit durch die Jugendleiter einberufen werden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es der Jugendausschuss beschlossen oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend-abteilung es beim Jugendvorstand beantragt hat.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung von Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung in der Presse.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und der Versammlungsleiter auf Antrag die Beschlussunfähigkeit überprüft hat. Bei den Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendvorstand besteht aus:

- zwei Jugendleitern (je eine Person Abt. Turnen und Abt. Fußball)
- jeweils einem Stellvertreter
- bis zu zwei Beisitzern

Die Jugendleiter und ihre Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins. Sie leiten die Jugendversammlung und den Jugendvorstand. Die jeweiligen Jugendleiter verwalten selbstständig ihre Jugendabteilung.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird von der jeweiligen Abteilungskasse geführt. Diese Kassen stellen einen jährlich festgelegten Betrag für die Jugendkasse zur Verfügung. Eventuelle Zuschüsse, Spenden oder sonstige Einnahmen fließen in die Jugendkasse. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel obliegt der Jugendleitung.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Regelungen der Jugendordnung gelten für männliche und weibliche Mitglieder gleichermaßen.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Für die Änderung der Ordnung gilt dasselbe.